



Inhalt

Die nächsten Seminare der ABST SH:

- **Flexible Beschaffung mit Rahmenvereinbarungen**
 - [30.01. IHK zu Kiel](#)
- **Das neue Bauvertragsrecht 2017/2018**
 - [20.02. HWK Lübeck](#)
- **Ausschreibung und Vergabe in der Gebäudereinigung**
 - [06.03. IHK zu Kiel](#)
- **Grundlagen des Vergaberechts**
 - [13.03. IHK Flensburg, Geschäftsstelle Schleswig](#)
- **Eignung und Wertung (Zuschlag) bei Ausschreibungen**
 - [20.03. IHK zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn](#)
- **Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen**
 - [17.04. IHK zu Lübeck](#)

Weitere Termine im Gesamtprogramm unter www.abst-sh.de und in diesem Newsletter.

Das Seminarprogramm wird laufend aktualisiert; Anmeldung zum Newsletter unter: info@abst-sh.de

•Wissenswertes	2
Personalie: ABST Brandenburg unter neuer Leitung: Theurer geht - Bachmann kommt!	2
Neue Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts	2
Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) veröffentlicht Leitfaden für biobasierte Bürogestaltung	2
Neue Unterschwellen VOB/A in Sicht?	2
BMWi: Elektronische Rechnungsstellung ab November 2020 für öffentliche Aufträge verpflichtend	3
BMUB führt neue Ausgabe des Vergabehandbuchs ein	3
•Recht	5
Alle Angebote zu teuer – keine Zuschlagspflicht des öffentlichen Auftraggebers!	5
Wer zulässige Fragen des Auftraggebers nicht fristgerecht beantwortet, wird ausgeschlossen!	5
•International	7
Aus der EU	7
Konsultationen der EU-Kommission über Umfang und Aufbau eines Leitfadens für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge	7
Nichtumsetzung der Vergaberichtlinien- Österreich droht Zwangsgeld	7
•Aus den Bundesländern	7
Bremen: Änderungen Tariftreue- und Vergabegesetz/Einführung UVgO ab 19. Dezember 2017	7
•Veranstaltungen	8
Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland	8
Seminare der ABST SH	9



Wissenswertes

Personalie: ABST Brandenburg unter neuer Leitung: Theurer geht - Bachmann kommt!

Anja Theurer, seit 2009 Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Brandenburg und zudem seit 2011 Sprecherin der Auftragsberatungsstellen in Deutschland (STKA) wird ab 01.02.2018 neue berufliche Aufgaben übernehmen. Sie wird dann Leiterin Finanzen, Verwaltung, Recht der neu geschaffenen Organisationseinheit „Cyber Innovation Hub“ der Bundeswehr. Als Sprecherin der STKA hat Frau Rechtsanwältin Theurer das Außenprofil der Auftragsberatungsstellen auf Bundesebene maßgeblich gestaltet und geschärft. Sowohl als gefragte Referentin als auch als engagierte Gesprächspartnerin hat sie die vergaberechtliche Reform-Diskussion seit 2016 entscheidend mit geprägt und die Interessen der Wirtschaft sachorientiert vertreten. Die Auftragsberatungsstellen in Deutschland bedauern den Ausstieg von Theurer sehr und wünschen ihr weiterhin viel Erfolg und gutes Gelingen bei der Bewältigung der neuen, herausfordernden Aufgaben. **Das Büro der STKA wird bis zur Wahl eines neuen Sprechers im Juni 2018 kommissarisch durch die ABST Brandenburg weiter geführt.** Nachfolgerin von Frau Theurer in der ABST Brandenburg wird Frau Rechtsanwältin Petra Bachmann, die ab 01.02.2018 die Geschäftsführung übernehmen wird. Frau Bachmann ist seit über 20 Jahren an der Schnittstelle zur öffentlichen Hand tätig. Dies sowohl rechtsberatend als auch operativ in Aufbau und Leitung von Unternehmenseinheiten. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in der Betreuung europaweiter Vergabeverfahren - sowohl auf Bieter- als auch auf Auftraggeberseite. - *Volker Romeike (Geschäftsführer ABST SH und Sprecher STKA 2005 – 2009)*

Neue Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts

Alle zwei Jahre werden die EU-Schwellenwerte für Auftragsvergaben von der Kommission geprüft, den Wechselkursschwankungen angepasst und durch Verordnung geändert. Mit Wirkung zum 01.01.2018 hat die Europäische Kommission die Schwellenwerte neu festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Öffentliche Auftraggeber müssen danach ab dem 01.01.2018 u.a. folgende Schwellenwerte berücksichtigen:

- 5,548 Mio. Euro Bauaufträge (zuvor: 5,225 Mio. Euro)
- 221.000 Euro Dienst- und Lieferaufträge (zuvor 209.000 Euro)
- 144.000 Euro Obere und Oberster Bundesbehörden (zuvor 135.000 Euro)
- 443.000 Euro Sektoren und Verteidigung (zuvor 418.000 Euro)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Verordnungen im EU-Amtsblatt Nr. L 337 vom 19.12.2017, S. 17 ff. Sie können die Verordnungen aber auch direkt nachlesen unter:

- Verordnung (EU) 2017/2365 (klassische Vergaben):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1513803241141&uri=CELEX:32017R2365>

- Verordnung (EU) 2017/2366 (Konzessionen):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1513803241141&uri=CELEX:32017R2366>

- Verordnung (EU) 2017/2364 (Sektoren):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1513803241141&uri=CELEX:32017R2364>

- Verordnung (EU) 2017/2367 (Verteidigung):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1513803241141&uri=CELEX:32017R2367>

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) veröffentlicht Leitfaden für biobasierte Bürogestaltung

„Büro – Einrichtung, Material, Gestaltung“ heißt das neu erschienene Themenheft der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR). Bedarfsträger und Beschaffer erhalten hier einen Überblick über biobasierte Büroprodukte und ihre Einsatzmöglichkeiten. Der Leitfaden verweist auf erneuerbare, klimaschonende Alternativen für die Büroausstattung und stellt zusätzlich Informationen über anerkannte Gütezeichen bereit, gibt aber auch Hilfestellungen für Leistungsbeschreibungen und Angebotsbewertungen. Der Leitfaden steht in der FNR-Mediathek zur Bestellung bzw. zum Download zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Neue Unterschwellen VOB/A in Sicht?

Eine Arbeitsgruppe im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) untersucht gegenwärtig, inwieweit der 1. Abschnitt der VOB/A geändert werden sollte. U.a. soll dadurch eine Annäherung der Regelungen zur Vergabe von Bauleistungen an die Vergaberegeln für den Liefer- und Dienstleistungsbereich erreicht werden. Diskutiert werden folgende Änderungen:

- **Gleichrang von Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**
 Nach der Änderung würde dem Auftraggeber auch bei Bauvergaben sowohl die Öffentliche Ausschreibung als auch die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb „nach seiner Wahl“ zur Verfügung stehen.
- **Nähere Ausgestaltung der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**
- **Anpassung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben**
- **Einführung des Direktauftrags**
 Nach dem Beispiel der "Direktaufträge" im Liefer- und Dienstleistungsbereich sollen auch Bauleistungen bis zu einem bestimmten Auftragswert als "Direktauftrag", d.h. ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens, vergeben werden können. Derzeit ist im DVA ein Auftragswert von 3.000 Euro im Gespräch.
- **Erleichterungen beim Eignungsnachweis**
 Unterhalb bestimmter Wertgrenzen sollen keine oder auch weniger Eignungsnachweise gefordert werden können. Es wird überlegt, inwieweit bereits vorliegende Nachweise zur Eignungsprüfung herangezogen werden können, ohne dass wiederholt immer wieder gleiche Nachweise beim Auftraggeber eingereicht werden müssen.
- **Nachforderung von Unterlagen**
 Im DVA werden derzeit die Möglichkeiten zur Anpassung der Regelungen zur Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen (VOB/A: „muss“) an die Regelungen der UVgO ausgelotet. Hier „können“ fehlende Nachweise nachgefordert werden.

Der Vorstand des DVA will Anfang 2018 über eine Neufassung des 1. Abschnittes der VOB/A entscheiden.

Quelle: bi-medien; Meldung vom 06.12.2017

BMWi: Elektronische Rechnungsstellung ab November 2020 für öffentliche Aufträge verpflichtend

Die e-Rechnung senkt den Arbeitsaufwand und die Kosten für die Rechnungslegung. Zudem werden elektronische Rechnungen deutlich schneller bezahlt. Viele Unternehmen nutzen das elektronische Verfahren bereits erfolgreich. Alle Übrigen haben bis November 2020 Zeit, sich umzustellen: Ab dann müssen alle Rechnungen für öffentliche Aufträge zwingend elektronisch ausgestellt und übermittelt werden. Am 11. Januar 2017 fand dazu im Bundeswirtschaftsministerium die 4. FeRD-Konferenz statt. Unter dem Motto „E-Rechnung leicht gemacht – Vollgas voraus mit ZUGFeRD 2.0 und XRechnung“ diskutierten rund 200 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung Fragen rund um die elektronische Rechnungsstellung. Aus ZUGFeRD 1.0 wird ZUGFeRD 2.0. Nicht nur in Deutschland, sondern auch europaweit kommt die elektronische Rechnung. Die Voraussetzungen hierfür hat die Bundesregierung im September 2017 mit der E-Rechnungs-Verordnung geschaffen. Damit wird die europäische Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in deutsches Recht umgesetzt. Daraufhin wurde das Datenaustauschformat XRechnung entwickelt. Zudem können in der Wirtschaft bereits etablierte Datenaustauschstandards wie ZUGFeRD gleichberechtigt neben dem Datenaustauschstandard XRechnung verwendet werden, wenn sie – wie ZUGFeRD 2.0 – den Anforderungen der europäischen Norm entsprechen. Das hybride Format kann von Mensch und Maschine gleichermaßen gelesen werden und erleichtert insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Anwendung der elektronischen Rechnung. XRechnung und ZUGFeRD 2.0 stehen gleichberechtigt nebeneinander. Es bleibt den Nutzerinnen und Nutzern überlassen, welches Format sie verwenden wollen. ZUGFeRD wurde 2013 auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), des Bundesministeriums des Inneren (BMI) und des Branchenverbandes BITKOM entwickelt. <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Meldung/2018/20180112-elektronische-rechnungsstellung-ab-november-2020-fuer-oeffentliche-auftraege-verpflichtend.html>

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Öffentlichkeitsarbeit, 11019 Berlin

BMUB führt neue Ausgabe des Vergabehandbuchs ein

Mit Erlass vom 08.12.2017 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat eine neue Ausgabe des Vergabehandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) eingeführt.

Anlass für die Neufassung waren zum einen die bereits im Juli 2016 vorgenommenen Änderungen im ersten Abschnitt der VOB/A und eine Anpassungen an die zwischenzeitlich im Bund eingeführte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Zum anderen die Überarbeitung der vertragsrechtlichen Vorgaben des VHB, wobei insbesondere die Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen bereinigt und die Formblätter überprüft wurden. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, die AGB-rechtliche Privilegierung der VOB/B nicht in Hinblick auf das zum 01.01.2018 in Kraft tretende Bauvertragsrecht zu gefährden.

Grundsätzlich unterliegt die VOB/B als Allgemeine Geschäftsbedingung der AGB-rechtlichen Prüfung. Eine solche Prüfung findet jedoch nicht statt, wenn die VOB/B vollständig und unverändert in den Vertrag einbezogen wird (§ 310 Absatz 1 Satz 3 BGB). Der Gesetzgeber hat zwar die AGB-rechtliche Privilegierung der VOB/B im Zuge der Einführung des gesetzlichen Bauvertragsrechts bestätigt. Um diese zu erhalten, weist das BMUB im Erlass aber ausdrücklich darauf hin, zukünftig darauf zu achten, die VOB/B vollständig und ohne Änderungen in den Vertrag einzubeziehen und die mit der Erstellung der Vergabeunterlagen beauftragten freiberuflich Tätigen auf diese Verfahrensweise hinzuweisen und die von diesen erstellten Unterlagen auch darauf hin zu überprüfen. Dem in der Praxis verbreiteten Vorgehen, die Regelungen der VOB/B über weitere vertragliche Vereinbarungen zu „verschärfen“, wurde damit eine Absage erteilt. Den Erlass des BMUB finden Sie [hier](#).



Recht

Alle Angebote zu teuer – keine Zuschlagspflicht des öffentlichen Auftraggebers!

Fehlerhafte Kostenschätzung des öffentlichen Auftraggebers: Verfahrensaufhebung wirksam, aber vorliegend rechtswidrig!

Sachverhalt:

Eine Kommune erwartete aus der Herstellung von Hochwasserrückhalteflächen 4,4 Millionen Tonnen Kies und schrieb dessen Abnahme und Verwertung in einem offenen Verfahren aus. Aufgrund einer internen Kostenschätzung im Vorfeld der Vergabe rechnete die Kommune mit einem Erlös aus der Kiesverwertung in Millionenhöhe. An der Ausschreibung beteiligten sich zwei Bieter. Beide Angebote sahen jedoch keine Erlöse aus der Kiesverwertung, sondern vielmehr Kosten in Millionenhöhe für die Kommune vor. Da dafür keine Haushaltsmittel zu Verfügung standen, hob die Kommune daraufhin das Vergabeverfahren mit dem Hinweis auf, dass auch nicht beabsichtigt sei, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Nach erfolgloser Rüge leitete ein Bieter ein Nachprüfungsverfahren ein, in dem er im Hauptantrag die Fortführung des Vergabeverfahrens (Aufhebung der Aufhebung bzw. Zurückversetzung des Verfahrens) und im Hilfsantrag die Feststellung, dass er durch die Aufhebung des Vergabeverfahrens in seinen Rechten verletzt ist, begehrte.

Beschluss:

Ohne Erfolg bzgl. der Zurückversetzung des Vergabeverfahrens! Mit Erfolg bzgl. eines Anspruchs auf Schadenersatz auf Grund der rechtswidrigen Aufhebung des Vergabeverfahrens! Der Nachprüfungsantrag auf Aufhebung der Verfahrensaufhebung war unbegründet: Ein Bieter hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ein Vergabeverfahren durch einen Zuschlag beendet wird. Denn der Öffentliche Auftraggeber unterliegt keinem Kontrahierungszwang. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn die Aufhebung ohne sachlichen Grund oder nur zum Schein erfolgt, was vorliegend von der Vergabekammer aber verneint wurde. Das Vorliegen eines sachlichen Grundes könnte u.a. dann angenommen werden, wenn der Öffentliche Auftraggeber feststellt, dass er aus Haushaltsgründen auf die konkret ausgeschriebene Beschaffung verzichten muss, weil er entweder keine Mittel mehr in der benötigten Höhe zur Verfügung hat oder ihm die Beschaffung schlicht zu teuer ist. Dass der öffentliche Auftraggeber diesen Zustand durch eine fehlerhafte Kostenschätzung selber herbeigeführt hat, steht einer sachlich gerechtfertigten Aufhebung nicht entgegen. Entscheidend ist vorliegend jedoch, dass im Falle einer Bezuschlagung keine Haushaltsmittel zur Verfügung gestanden hätten. Der Bieter hat jedoch einen Anspruch auf Schadenersatz. Die Aufhebung des Vergabeverfahrens war nicht durch einen der in § 63 Abs.1 VgV genannten Gründe gedeckt und damit rechtswidrig. Damit lag eine Verletzung der Rechte des Antragsstellers gemäß § 97 Abs. 6 GWB vor. Die Kostenschätzung der Kommune war aus mehreren Gründen, die schon zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenschätzung vorlagen, fehlerhaft. Aufgrund dieser Fehler waren keine wirklichkeitsnahen Schätzungsergebnisse zu erwarten. Infolgedessen bleibt die fehlerhafte Kostenschätzung nicht sanktionslos.

Praxistipp:

Öffentliche Auftraggeber müssen ihre Kostenermittlungen mit angemessener Sorgfalt durchführen. Andernfalls drohen bei rechtswidriger Aufhebung Schadensersatzklagen der Bieter, die insbesondere die Kosten der Angebotserstellung umfassen können.

VK Baden-Württemberg, Beschl. v. 12.10.2017 (1 VK 41/17)

Wer zulässige Fragen des Auftraggebers nicht fristgerecht beantwortet, wird ausgeschlossen!

Beantwortet ein Bieter Fragen zulässige Aufklärungsfragen nicht innerhalb der gesetzten Frist, führt dies zum Ausschluss des eingereichten Angebots. Dies gilt auch dann, wenn noch ein Bietergespräch ansteht. Erstmals im Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren vorgetragene Erklärungsversuche des Bieters sind von vorn herein unbeachtlich.

Sachverhalt:

Ein Abwasserzweckverband, dessen Mitglieder eine Verbandsgemeinde und eine Stadt sind, und der öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Abs. 2 GWB ist, betreibt den Ausbau einer Abwasserreinigungsanlage auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde. Anfang Juni 2017 machte der Abwasserzweckverband die beabsichtigte Vergabe eines in mehrere Funktionsabschnitte unterteilten Teilbauauftrages in TED bekannt. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Es gingen insgesamt vier Angebote ein. Das Angebot der Bestbieterin und späteren Antragstellerin war im

Gesamtpreis völlig unauffällig. Einige Einzelpreise wichen jedoch sowohl von den eigenen Preisen der Bestbieterin zu ähnlichen Positionen als auch von den Preisen der übrigen Bieter ab. Diese Abweichungen waren weder durch einen höheren Leistungsumfang noch durch Marktgegebenheiten oder -besonderheiten zu erklären. Der Auftraggeber forderte daraufhin die Bestbieterin unter Hinweis auf § 16 d (1) Nr. 1 EU VOB/A zur Aufklärung auf. Weder die daraufhin von der Bestbieterin vorgelegten Unterlagen noch die nachfolgend durch den Auftraggeber erbetene vollständige Urkalkulation konnten bei dem öffentlichen Auftraggeber eine Klärung herbeiführen. Der Auftraggeber lud die Bestbieterin daraufhin zu einem Bietergespräch zur „Aufklärung von Angebotspreisen gemäß § 16 d EU (1) Nr. 2 VOB/A“ und zur „Aufklärung des Angebots gemäß § 15 EU VOB/A“ ein. In der Einladung wurden auch die fehlenden Informationen aufgeführt und um Beantwortung der gestellten Fragen unter Fristsetzung gebeten. Die Bieterin reichte daraufhin sieben Aktenordner ein. Die offenen Fragen konnten jedoch auch nicht auf Grundlage der eingereichten Aktenordner abschließend beantwortet werden. Auch das im Nachgang stattfindende Bietergespräch führte zu keiner Klärung der offenen Punkte. Daraufhin teilte der öffentliche Auftraggeber der Bieterin mit, dass ihr Angebot ausgeschlossen worden sei und ein anderes Unternehmen den Zuschlag erhalten wird. Gegen diese Entscheidung hat sich die Bieterin mit einem Nachprüfungsantrag zunächst an die Vergabekammer gewendet. Nach Zurückweisung ihres Antrags hat die Bieterin sofortige Beschwerde beim OLG Koblenz eingereicht.

Beschluss

Ohne Erfolg! Nach Auffassung des Gerichts wurde das Angebot der Antragstellerin und Bestbieterin von dem öffentlichen Auftraggeber zu Recht ausgeschlossen. Eine Beauftragung hätte nur dann erfolgen müssen, wenn das Angebot den Anforderungen insgesamt entsprochen hätte. Dies war nicht der Fall. Die exorbitanten Abweichungen von den eigenen Preisen der Antragstellerin und von den Preisen der Wettbewerber seien nicht erklärbar und konnten vom Auftraggeber nicht ignoriert werden. Der Verdacht einer unzulässigen „Mischkalkulation“ habe sich geradezu aufgedrängt. Auch hätte die Antragstellerin innerhalb der ihr vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist die offenen Fragen zur Aufklärung bringen müssen, was nicht geschehen ist. Nach Auffassung des Gerichts reiche dies für den zwingenden Angebotsausschluss gemäß § 15 EU Abs. 2 VOB/A aus. Die Aufklärung nach § 15 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A sei eine Angelegenheit allein zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen, und zwar innerhalb der vom Auftraggeber festgesetzten Frist. Deshalb seien alle Erklärungsversuche, die sich erstmals in den Schriftsätzen des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin an die Vergabekammer oder den Senat finden, von vorn herein unbeachtlich. Das Verhalten der Antragstellerin im Bietergespräch wertete der Senat darüber hinaus als Eingeständnis einer unzulässigen Mischkalkulation, womit grundsätzlich der Ausschlussgrund der unvollständigen, da inhaltlich unrichtigen Preisangabe nach § 16 EU Abs.1 Nr. 3 VOB/A gegeben sei.

Praxistipp

Auf zulässige Aufklärungsanfragen des Auftraggebers zum Angebotsinhalt muss ein Bieter immer innerhalb der ihm gesetzten Frist reagieren, um einen Ausschluss seines Angebotes zu vermeiden. Ein späteres Vorbringen der Antworten in anschließenden Rechtsmittelverfahren ist verfristet.

OLG Koblenz, Beschl. vom 04.01.2018 (Verg 3/17)

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/37 44 607 - 14

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Konsultationen der EU-Kommission über Umfang und Aufbau eines Leitfadens für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge

Insbesondere mit den Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge 2014 haben sich die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Vergabe erheblich erweitert. Öffentliche und private Interessenträger, vor allem aus der Sozialwirtschaft haben in diesem Zusammenhang um eine Aktualisierung des aus 2011 bestehenden Leitfadens gebeten und eine Sammlung bewährter Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angeregt. So soll auch zukünftig die öffentliche Beschaffung zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Eingliederung, zum Einkauf ethischer Produkte und Dienstleistungen sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen genutzt werden. Die Kommission möchte mit der Konsultation ermitteln, welche Art von Anleitung in welcher Form veröffentlicht werden sollten und wie die gesammelten Beispiele für bewährte Verfahren bestmöglich in den Leitfaden integriert werden können. Zur Teilnahme an der Konsultation ist ein Online-Fragebogen auszufüllen. Die Antworten werden nicht veröffentlicht. Die Kommission behält sich aber das Recht zur Veröffentlichung einer Zusammenfassung der eingegangenen Beiträge sowie Angaben zu Anzahl und Art der an der Konsultation teilnehmenden Interessenträger vor.

Weitere Information zur Konsultation finden Sie unter:

https://ec.europa.eu/info/consultations/commission-guide-socially-responsible-public-procurement_de

Zum Fragebogen gelangen Sie hier: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/SRPPGuideQuestionnaire?surveylanguage=DE>

Nichtumsetzung der Vergaberichtlinien- Österreich droht Zwangsgeld

Die von den jeweiligen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzenden drei Vergaberechtrichtlinien datieren bereits vom März 2014. Die Umsetzungsfristen für die Richtlinien endeten bereits im April 2016. Seit dieser Zeit sind Österreich, Luxemburg, Slowenien und Spanien mit der vollständigen Umsetzung säumig. Die EU-Kommission hat deshalb beschlossen, wegen der anhaltenden Verletzung der EU-Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Staaten beim Europäischen Gerichtshof einleiten. Für Österreich droht damit im Fall der Verurteilung für die drei betroffenen Richtlinien ein tägliches Zwangsgeld von 52.972 Euro, 42.377,60 Euro und 43.377,60 Euro. Damit würde sich das Zwangsgeld auf fast 138.000 Euro täglich summieren. Anfallen würde es vom Tag der Urteilsverkündung an bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinien und dem Inkrafttreten im nationalen Recht. Mit einer Verurteilung Österreichs im Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof ist im Laufe des zweiten Quartals 2018 zu rechnen. Ähnliche Zwangsgelder beantragte die EU-Kommission auch gegen Luxemburg, Slowenien und Spanien. Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemitteilung](#) der Europäischen Kommission.



Aus den Bundesländern

Bremen: Änderungen Tariftreue- und Vergabegesetz/Einführung UVgO ab 19. Dezember 2017

Am 18.12.2017 wurde das am 12.12.2017 von der Bremer Bürgerschaft beschlossene Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes verkündet. Es ist am Tag nach seiner Verkündung, am 19.12.2017, in Kraft getreten. Mit der Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) erfolgten notwendige redaktionelle Anpassungen an die seit der Vergaberechtsreform 2016 geänderte Rechtslage. Außerdem hat das BremTtVG nun einen **Anwendungsbefehl Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** erhalten. Die UVgO findet Anwendung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem Auftragswert von 50.000 € bis zum Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 Abs.2 GWB. Freiberufliche Leistungen sind von der Anwendung der UVgO ausgenommen.

Quelle: Rundschreiben Nr. 06/2017 vom 19.12.2017 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Link: <https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Rundschreiben%2B06-2017%2BGesetz%2Bzur%2B%25C4nderung%2Bdes%2BTariftreue-%2Bund%2BVergabegesetzes%2B.pdf>



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2017 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Veranstaltungen, Aktuelle Seminare, finden sie in Kürze eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2018.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

Seminare der ABST SH

2018

Stand: 23.01.2018

Das Programm wird fortlaufend aktualisiert

www.abst-sh.de

Die Seminare der ABST SH berücksichtigen den jeweils aktuellen Rechtsstand zum Zeitpunkt des Seminars. Die Regelungen der UVgO werden mit Stand „Bund“ erläutert; bei Inkraftsetzung der UVgO in Schleswig-Holstein werden die aktuellen Regelungen geschult.

Die ABST SH bereitet weitere Themen und Termine vor. Das jeweils aktuelle Seminarprogramm finden sie unter www.abst-sh.de.

Gerne informieren wir Sie auch zeitnah durch unseren Newsletter. Anmeldung unter: info@abst-sh.de

Gerne führen wir auch interne Seminare und Schulungen in Unternehmen und Dienststellen durch- Rufen Sie uns bei Interesse an unter Tel.: 0431/ 98 651 30. Wir erstellen Ihnen ein auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenes Seminarangebot.

Flexible Beschaffung mit Rahmenvereinbarungen

Das Seminar zeigt anhand von Praxisbeispielen, wie Rahmenvereinbarungen sinnvoll eingesetzt werden können, welche Verfahrens- und Vertragsgestaltungen zur Verfügung stehen und wie die Auftragsvergabe rechtssicher durchgeführt werden kann. Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarungen können dann regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen ohne ein förmliches Vergabeverfahren beschafft werden.

Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VgV / UVgO), GMSH AöR.
 Nur für Vergabestellen.

- Dienstag; 30.01.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr
IHK zu Kiel
- Dienstag; 28.08.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr
HWK Flensburg

Teilnahmeentgelt: 190,-- € zzgl. MwSt.. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

NEU

Grundlagen des Vergaberechts: Wie schreibe ich aus? – Wie komme ich an öffentliche Aufträge?

Trotz aller Reformbemühungen, die vergaberechtlichen Regeln zu entschlacken und zu vereinfachen, bleiben die „Spielregeln“ des Vergaberechts dennoch komplex und kompliziert. Für den Beschaffer geht es darum, öffentliche Gelder (Steuermittel) wirtschaftlich und rechtssicher am Markt zu platzieren; Unternehmen möchten Aufträge mit vertretbarem Aufwand zu auskömmlichen Preisen und Bedingungen erhalten. Die ABST SH hat speziell für diese Fragen ein Grundlagenseminar konzipiert, das sowohl für Einsteiger als auch als „Auffrischungs-Seminar“ geeignet ist. Spezielle Rechtskenntnisse des GWB, der VgV, der VOL/A oder UVgO und der VOB/A werden nicht vorausgesetzt.

Referent: Volker Romeike (Geschäftsführer ABST SH / Beisitzer Vergabekammern Bund und Schleswig- Holstein).
 Für Unternehmen und Vergabestellen.

Termine 2018: Grundlagen des Vergaberechts:

Wie schreibe ich aus? Wie komme ich an öffentliche Aufträge?

- AUSGEBUCHT:**
Dienstag; 06.02.2018; 10:00 bis 16:00 Uhr
IHK zu Lübeck
- Dienstag; 13.03.2018; 10:00 bis 16:00 Uhr**
IHK Flensburg, Geschäftsstelle Schleswig
- Dienstag; 03.07.2018; 10:00 bis 16:00 Uhr**
IHK zu Kiel
- Dienstag; 11.09.2018; 10:00 bis 16:00 Uhr**
IHK Flensburg
- Dienstag; 23.10.2018; 10:00 bis 16:00 Uhr**
HWK Lübeck

Teilnahmeentgelt: 150,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Das neue Bauvertragsrecht 2017/2018

Das Seminar zeigt im Überblick, was sich im neuen Bauvertragsrecht zum 01.01.2018 geändert hat und was künftig von Bauunternehmen, Architekten und Ingenieuren zu beachten ist. Das neue Bauvertragsrecht reagiert darauf, dass das Baurecht zu einer komplexen Spezialmaterie geworden ist. Das bisher geltende Werkvertragsrecht ist sehr allgemein gehalten und wird durch umfangreiche Rechtsprechung und die VOB/B ergänzt. Auf Bauunternehmen, Architekten und Ingenieure kommen künftig umfangreiche Pflichten zu, die sie bei Verträgen mit Verbrauchern beachten müssen. Für Bauunternehmer bedeutsam ist auch die Regelung, wonach sie beim Einbau mangelhafter Baustoffe vom Baustofflieferanten nun nicht mehr nur Ersatz der mangelhaften Baustoffe verlangen können, sondern auch Ersatz für Ein- und Ausbaurkosten. Diese Haftungskette reicht künftig bis zum Hersteller. Architekten- und Ingenieurverträge werden inhaltlich erstmals gesetzlich gesondert geregelt. Gab es bisher nur Honorarregelungen in der HOAI, werden nun auch Vertragsinhalte, ein Zweistufenmodell, besondere Kündigungsrechte und das Haftungsrecht erstmals speziell geregelt.

Referent: RA Frank Zillmer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel).
Für Unternehmen und Vergabestellen.

- Dienstag; 20.02.2018; 13:00 bis 17:00 Uhr**
HWK Lübeck

Teilnahmeentgelt: 75,- € für Unternehmen aus SH / 95,- € jeweils zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

NEU**Ausschreibung und Vergabe in der Gebäudereinigung**

Die Ausschreibung der Glas- und Gebäudereinigung insbesondere im europaweiten Verfahren birgt viele vergaberechtliche und betriebswirtschaftliche Risiken. Darum ist es wichtig, das Ausschreibungsverfahren von Beginn an richtig zu beherrschen.

Sie erfahren in diesem Seminar, wie Sie eine Ausschreibung rechtssicher und fachlich kompetent vorbereiten und erfolgreich durchführen. Sie erhalten Einblicke in betriebswirtschaftliche Zusammenhänge der Gebäudereinigung und können so später mit Ihrem Dienstleister auf gleicher Augenhöhe argumentieren. Tipps und Anleitungen, wie Sie Verdingungsunterlagen erstellen, viele nützliche und praxisorientierte Hinweise zur Vertragsgestaltung sowie zum Verhältnis Auftraggeber/Auftragnehmer und zur Qualitätssicherung runden das Seminar ab.

Referent: Dipl. Wirtschaftsingenieur Volkmar Herrmann, Lean Consulting Unternehmensberatung
Nur für Vergabestellen.

- Dienstag; 06.03.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel

Die Teilnahmeentgelt: 190,-- € (Vergabestellen); zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

NEU**Eignung und Wertung (Zuschlag) bei Ausschreibungen**

Das Seminar zeigt anhand von Praxisbeispielen die Eignungs- und Wertungsmethoden des neuen Vergaberechts nach VgV und UVgO auf. Das verzahnte Zusammenspiel zwischen Eignung und Wertung ist Voraussetzung für einen reibungslosen Verfahrensablauf und eine wirtschaftliche Beschaffung.

Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VgV / UVgO), GMSH AöR.
Nur für Vergabestellen.

- Dienstag; 20.03.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn

Die Teilnahmeentgelt: 190,-- € (Vergabestellen); zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

NEU**Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen**

Das Intensiv-Seminar soll die Teilnehmer in die Lage versetzen, zu beurteilen, welche Versicherungen sinnvoll und notwendig sind, ob eine bundesweite oder EU-weite Ausschreibung der Versicherungen notwendig und/oder sinnvoll ist und welche Schritte für die Durchführung einer erfolgreichen Ausschreibung notwendig sind.

Referent: Rüdiger Falken und Alexander Beurmann, Versicherungsberater / Rentenberater,
Kanzlei Falken Sammer Deppner.

Nur für Vergabestellen.

- Dienstag; 17.04.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Lübeck

Teilnahmeentgelt: 190,-- € zzgl. MwSt.. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

VOB/B: Grundlagen und aktuelle Änderungen

Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer allgemeinverständlich und anhand vieler Beispiele mit den Grundlagen der VOB/B und den Neuerungen im Baurecht – auch dem neuen Bauvertragsrecht 2018 - vertraut zu machen. Die neue VOB/B 2016 ist daher ebenso ein Thema wie die aktuelle Rechtsprechung zu Themen wie Aufstellung und Auslegung von Leistungsverzeichnissen, Nachträge, Bauablaufstörungen, Abnahme, Abrechnung und Gewährleistung.

**Referent: RA Frank Zillmer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel).
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

- Dienstag; 24.04.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr
HWK Flensburg**
- Dienstag; 18.09.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr
HWK Lübeck**

Teilnahmeentgelt: 150,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Workshop: Verhandlungsverfahren und Verhandlungsvergabe (ex: „Freihändige Vergabe“)

Nur unter bestimmten Voraussetzungen lässt das Vergaberecht die formloseste Form der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu. Das Verhandlungsverfahren (nach EU-Recht) und die Verhandlungsvergabe (ehemals „Freihändige Vergabe“) öffnet die Möglichkeit, mit Bietern über ihre Angebote zu verhandeln. Im Seminar werden die gesetzlichen Vorgaben erläutert und anhand praktischer Fallbeispiele vertieft und verfestigt.

**Referentin: Sabine Tauber, Investitionsbank Schleswig-Holstein
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

- Dienstag; 29.05.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr
IHK Flensburg**

Teilnahmeentgelt: 150,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Rechtssichere Vergabe von IT-Leistungen und optimale Nutzung der EVB-IT Verträge

Sie haben eine über Jahre ständig gewachsene IT-Infrastruktur, die ganz oder in Teilen geändert, migriert oder abgelöst werden muss? Auf Grundlage der VgV wollen Sie ein rechtssicheres und zugleich wirtschaftliches Vergabeverfahren durchführen, aber Sie sind unsicher, wie Sie in diesem Fall eine eindeutige Leistungsbeschreibung erstellen und wie Sie die Verträge gestalten müssen? Hier erfahren Sie alles Wichtige zu dieser Thematik. Das Seminar berücksichtigt auch die aktuellen Anforderungen des Datenschutzes und zur IT-Sicherheit. Das Seminar ist für Vergabestellen als auch für Auftragnehmer, die sich an IT-Ausschreibungen beteiligen wollen, konzipiert.

**Referent: Thomas Feil, Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

Termin 2018: Rechtssichere Vergabe von IT-Leistungen:

- Dienstag; 05.06.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel

Teilnahmeentgelt: 150,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Ausschreibung und Angebot auf Grundlage der aktuellen VOB/A

Die VOB/A ist in den vergangenen Jahren mehrmals geändert worden. Im Seminar werden die aktuellen Regelungen anhand der **Formblätter des Vergabehandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes** (VHB) zugrunde gelegt. Das Seminar richtet sich sowohl an Vergabestellen als auch an (Bau-) Unternehmen, die bereits im öffentlichen Markt aktiv sind, gleichwohl aber Fehler im Angebot vermeiden und sich erfolgreicher an Ausschreibungen beteiligen wollen.

Referent: Oliver Schubert; GMSH AöR; Leiter Fachgruppevergabe und Vertragswesen.
Für Unternehmen und Vergabestellen.

- Dienstag; 26.06.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**
HWK Lübeck
- Dienstag; 04.12.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel

Teilnahmeentgelt: 150,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Vergabestellen Spezial VgV / UVgO **Tagesseminar mit praktischen Tipps aus dem Beschaffungsalldag**

Im Praxis-Seminar werden die neue Struktur und die inhaltlich neuen Regelungen der VgV und der UVgO vorgestellt, um Ausschreibungen rechtssicher vorbereiten und durchführen zu können. Weitere Themen: Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Inhalte der Bekanntmachung, Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren. Ausschreibung. Angebotsprüfung und -wertung sowie prüfungsfeste Dokumentation.

Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VgV (UVgO), GMSH AöR.
Nur für Vergabestellen.

- Dienstag; 21.08.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel
- Dienstag; 11.12.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Lübeck

Teilnahmeentgelt: 190,-- € zzgl. MwSt.. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen nach VgV (oberhalb des EU-Schwellenwerts)

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt nunmehr nach der Vergabeverordnung VgV. Kern der VgV-Regelungen in den Abschnitten 5 und 6 sind neben speziellen Regelungen zum Verhandlungsverfahren mit/ohne Teilnahmewettbewerb und zu den Eignungskriterien auch die Zuschlagserteilung „im Leistungswettbewerb“.

**Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AöR
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

- Dienstag; 04.09.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr
IHK zu Lübeck**

Teilnahmeentgelt: 150,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

NEU

SektVO: Vergabeverfahren der Sektorenauftraggeber

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Auftraggeber aus den Bereichen Verkehr, Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung gilt die 2016 umfassend reformierte Sektorenverordnung (SektVO). Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer auch anhand praktischer Beispiele mit dem neuen Rechtsrahmen vertraut zu machen und auf die speziellen Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die der Gesetzgeber den Sektorenauftraggebern eingeräumt hat.

**Referent: RA Hauke Schüler (Fachanwalt für Vergaberecht, Hamburg).
Nur für Vergabestellen.**

- Dienstag; 25.09.2018; 13:00 bis 17:00 Uhr
IHK zu Lübeck, Geschäftsstelle Norderstedt**

Teilnahmeentgelt: 95,- € zzgl. MwSt. für die öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

Die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen nach Haushaltsrecht bzw. Unterschwellenvergabeordnung (unterhalb des EU-Schwellenwerts)

Die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen wird nun vom Unterschwellenvergaberecht UVgO erfasst. Nach § 50 UVgO sind Freiberufliche Leistungen „grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.“ Im Seminar werden diese Anforderungen an den Wettbewerb insbesondere unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Grundsätze erläutert und besprochen. Neben Architekten- und Ingenieurleistungen sind hiervon auch Wirtschaftsprüfer / Steuerberater sowie Beraterleistungen (z.B. Referenten) betroffen.

**Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AöR
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

- Dienstag; 27.11.2018; 13:00 bis 17:00 Uhr
IHK Flensburg**

Teilnahmeentgelt: 75,- € für Unternehmen aus SH / 95,- € jeweils zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

Anmeldung unter Fax: 0431 / 98 651-40. Weitere Auskünfte unter info@abst-sh.de oder Tel.: 0431 / 98 651 -30

_____ Name, Vorname

_____ Firma / Behörde

_____ Straße

_____ PLZ/Ort _____ Tel. / Fax. / E-Mail*

_____ Datum / Unterschrift

Ich stimme der Nutzung der o.a. E-Mail Adresse zum Versand Informationen der ABST SH zu.

- Jeweils zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke/ bei Tagesseminar Mittagessen im Preis enthalten. Sie erhalten eine Bestätigung nach Anmeldung und Rechnung.
- Bis jeweils sieben Tage vor Seminartermin ist eine schriftliche Absage des Teilnehmers kostenfrei möglich; bereits überwiesene Beiträge werden per Überweisung erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Absagen oder Nichterscheinen der volle Betrag fällig. Eine Vertretung des angemeldeten Teilnehmers ist jederzeit kostenlos möglich. Die ABST SH behält sich eine Absage wegen höherer Gewalt oder bei nicht ausreichender Belegung vor; bemüht sich aber um einen Ausweichtermin. Bereits entrichtete Teilnahmeentgelte werden dann zurückerstattet. Weitere Kosten werden von der ABST SH nicht übernommen